

Amtliche Mitteilung

14.04.2023

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für Bachelorstudiengänge Biomedizintechnik,
Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester,
Informationstechnik und
Informationstechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester
des Fachbereichs Informationstechnik
an der Fachhochschule Dortmund**

Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für die Bachelorstudiengänge Biomedizintechnik,
Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester,
Informationstechnik und
Informationstechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester
des Fachbereichs Informationstechnik
an der Fachhochschule Dortmund

6. April 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung	4
§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad	4
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)	5
§ 3a Regelstudienzeit	6
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	6
§ 5 Studienberatung	7
§ 6 Prüfungsausschuss.....	7
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	7
§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen	8
§ 10 Notenverbesserung der Prüfungsleistung.....	8
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation	8
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8
§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen	8
§ 14 Einsicht in Prüfungsunterlagen	8
§ 15 Widerspruchsverfahren	8
§ 16 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen	8

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	9
§ 17 Mentoring und Studienstandsgespräche in Bachelorstudiengängen	9
§ 18 Betreuungsintensive Module in Bachelorstudiengängen	9
III. Besondere Studieninhalte.....	9
§ 19 Schlüsselkompetenzen	9
§ 20 Praxis- und Auslandsstudiensemester	9
§ 20a Praxissemester	10
§ 20b Auslandsstudiensemester	10
IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen	11
§ 21 Ziel und Form	11
§ 22 Zulassung zu Modulprüfungen.....	12
§ 23 Durchführung von Prüfungen.....	13
§ 24 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	13
§ 25 Prüfung projektbezogener Arbeiten	13
§ 26 Prüfungen in mündlicher Form	13
§ 27 Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten	13
§ 28 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen	14
V. Bachelorarbeit und Kolloquium	14
§ 29 Bachelorarbeit.....	14
§ 30 Zulassung zur Bachelorarbeit.....	14
§ 31 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit.....	15
§ 32 Abgabe der Bachelorarbeit	15
§ 33 Kolloquium	15
§ 34 Bewertung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums	16
VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse.....	16
§ 35 Ergebnis der Bachelorprüfung.....	16
§ 36 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records.....	16
§ 37 Zusatzmodule.....	17
§ 38 Bachelorurkunde.....	17
VII. Schlussbestimmungen.....	17
§ 39 Datenschutz.....	17
§ 40 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	17

Anlage 1 Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen;
 Teilnahmenachweise; Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and
 Accumulation System (ECTS) im Studiengang Biomedizintechnik.....20

Anlage 2 Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen;
 Teilnahmenachweise; Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and
 Accumulation System (ECTS) im Studiengang Biomedizintechnik mit Praxis-
 /Auslandsstudiensemester21

Anlage 3 Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen;
 Teilnahmenachweise; Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and
 Accumulation System (ECTS) im Studiengang Informationstechnik.....22

Anlage 4: Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen;
 Teilnahmenachweise; Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and
 Accumulation System (ECTS) im Studiengang Informationstechnik mit Praxis-
 /Auslandsstudiensemester23

Anlage 5: Auslaufplanung und Äquivalenzliste für den Studiengang Biomedizintechnik24

Anlage 6: Auslaufplanung und Äquivalenzliste für den Studiengang Biomedizintechnik mit
 Praxis-/Auslandsstudiensemester25

Anlage 7: Auslaufplanung und Äquivalenzliste für den Studiengang Digitale Technologien26

Anlage 8: Auslaufplanung und Äquivalenzliste für den Studiengang Digitale Technologien mit
 Praxis-/Auslandsstudiensemester27

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

[zu § 1 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Abschluss des Studiums in den Bachelorstudiengängen
 - Biomedizintechnik,
 - Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester,
 - Informationstechnik und
 - Informationstechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester.

Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Bachelorprüfung in diesen Studiengängen.

- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für die Bachelorstudiengänge Biomedizintechnik, Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester, Informationstechnik und Informationstechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und sie befähigen, ingenieurmäßige Methoden bei der Analyse technischer Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.

Der Bachelorstudiengang Biomedizintechnik bildet Ingenieurinnen und Ingenieure mit einem interdisziplinären Grundlagenwissen der Ingenieurwissenschaften und allgemeinen Bereichen der Medizin aus. Dabei bedient sich der Studiengang maßgeblich übergreifender Inhalte der Informationstechnik.

In dem Ingenieurstudiengang Informationstechnik werden die Studierenden für die technisch-/wissenschaftliche Arbeit in der Informationstechnik ausgebildet. Eine Schwerpunktbildung ist in den Bereichen Digitale Technologien, Intelligente Mobilität oder Robotik möglich.

- (2) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen

- erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (3) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, ggf. Auslandsstudiensemestern und / oder Praxissemestern, und einer Abschlussarbeit sowie einem Kolloquium als abschließendem Prüfungsteil.
 - (4) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“. Es wird damit nach dem Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ (Ingenieurgesetz - IngG) des Landes Nordrhein-Westfalen auch das Recht zuerkannt, die Berufsbezeichnung Ingenieurin/Ingenieur, abgekürzt „Ing.“, zu führen.
 - (5) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher Sprache statt. Zusätzlich zur Lehrveranstaltung in deutscher Sprache kann dieselbe Lehrveranstaltung einschließlich der Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Lehrveranstaltungen einschließlich der Prüfungen im Wahlpflichtbereich können nach Ankündigung ausschließlich in englischer Sprache durchgeführt werden, sofern daneben eine ausreichende Anzahl deutschsprachiger Wahlpflichtveranstaltungen angeboten wird.
 - (6) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen in den Studiengängen Biomedizintechnik und Informationstechnik jeweils insgesamt 180 Leistungspunkte und in den Studiengängen Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester und Informationstechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester jeweils insgesamt 210 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.
- (2) Bei einem Arbeitsaufwand von 1.800 Stunden pro Jahr in den vier Studiengängen und 60 ECTS-Leistungspunkten pro Jahr entspricht ein Leistungspunkt damit 30 Arbeitsstunden.
- (3) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule der Bachelorstudiengänge Biomedizintechnik, Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester, Informationstechnik und Informationstechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in den **Anlagen 1 bis 4** aufgeführt. Die inhaltliche Ausprägung und Beschreibung der Module sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Modulhandbuch der Bachelorstudiengänge Biomedizintechnik, Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester, Informationstechnik und Informationstechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester.
- (4) Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtveranstaltungen der Kataloge tatsächlich angeboten werden. Es wird jedoch für jede Wahlpflichtveranstaltung mindestens eine Wahlalternative angeboten. Die Kataloge der

angebotenen Lehrveranstaltungen werden vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters bekannt gegeben.

- (5) Die Bachelorstudiengänge Informationstechnik und Informationstechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester ermöglichen die Schwerpunktbildung in den Bereichen der Digitalen Technologien, Intelligenten Mobilität oder Robotik. Hierzu beinhalten die Schwerpunkte sechs Schwerpunktmodule, aus denen jeweils eine der angebotenen Alternativen gemäß **Anlage 3 bzw. Anlage 4** zu wählen ist. Die Belegung von Modulen aus unterschiedlichen Schwerpunkten ist zulässig. Soll einer der drei Schwerpunkte auf dem Zeugnis ausgewiesen werden, so sind die Schwerpunktmodule 3 bis 6 in dem auszuweisenden Schwerpunkt zu belegen. Es wird empfohlen, die Schwerpunktmodule 1 und 2 ebenfalls im auszuweisenden Schwerpunkt zu belegen.
- (6) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 3a Regelstudienzeit

[zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und § 3 a RahmenPO]

- (1) Das Studium in den Bachelorstudiengängen Biomedizintechnik, Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester, Informationstechnik und Informationstechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen
- sechs Semester im Bachelorstudiengang Biomedizintechnik,
 - sieben Semester im Bachelorstudiengang Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester,
 - sechs Semester im Bachelorstudiengang Informationstechnik und
 - sieben Semester im Bachelorstudiengang Informationstechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis
1. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder einer durch Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 6 HG geregelten weiteren Zugangsmöglichkeit;
 2. für die Bachelorstudiengänge Biomedizintechnik und Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester einer praktischen Tätigkeit (Praktikum) von mindestens 6 Wochen in medizinischen oder technischen Bereichen von Krankenhäusern und Kliniken oder bei Unternehmen oder Forschungseinrichtungen der Medizintechnik und Gesundheitswirtschaft.

- (2) Der Nachweis (selbst verfasster Bericht und Bestätigung des Arbeitgebers) über das gesamte Praktikum für die Bachelorstudiengänge Biomedizintechnik und Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester ist Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit (§ 30).
- (3) Über die Anerkennung praktischer Tätigkeiten als Praktikum entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss entscheidet ferner über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten auf das Praktikum.
- (4) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

§ 5 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6 Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Informationstechnik zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus
 1. einer Professorin / einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzendem;
 2. einer Professorin / einem Professor als deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
 3. zwei weiteren Lehrenden der Bachelorstudiengänge Biomedizintechnik oder Informationstechnik;
 4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
 5. zwei Studierenden.
- (3) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

[zu § 9 RahmenPO]

- (1) Die Prüfungsleistungen sind von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch Noten differenziert zu bewerten und festzusetzen (benotete Prüfungsleistungen) oder durch „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten (unbenotete Prüfungsleistungen). Die Module, die mit unbenoteten Prüfungsleistungen abschließen, sind in **Anlage 1 bis 4** gekennzeichnet.
- (2) Im Übrigen findet § 9 RahmenPO Anwendung.

§ 10 Notenverbesserung der Prüfungsleistung

Prüflinge, deren schriftliche Prüfungsleistungen mit der Note 4,3 benotet wurden, können auf Antrag an einer mündlichen Ergänzungsprüfung zur Notenverbesserung teilnehmen, ohne dass dies als weiterer Prüfungsversuch gilt. Nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses hat der Prüfling maximal vier Wochen Zeit, die mündliche Ergänzungsprüfung beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Durch die freiwillige mündliche Ergänzungsprüfung kann sich der Prüfling nur bis zur Note 4,0 (bestanden) verbessern.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

[zu § 10 RahmenPO]

§ 10 RahmenPO findet Anwendung mit Ausnahme ihres Absatzes 3.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 11 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14 Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15 Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 16 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

§ 17 Mentoring und Studienstandsgespräche in Bachelorstudiengängen

§ 16 RahmenPO findet keine Anwendung.

§ 18 Betreuungsintensive Module in Bachelorstudiengängen

[zu § 17 RahmenPO]

- (1) Besonders betreuungsintensive Module sind Mathematik, Physik und Grundlagen der Elektrotechnik.
- (2) Im Übrigen findet § 17 RahmenPO Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte

§ 19 Schlüsselkompetenzen

[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß den **Anlagen 1 bis 4** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselkompetenzen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module im Modulhandbuch.
- (2) Im Übrigen findet § 18 RahmenPO Anwendung.

§ 20 Praxis- und Auslandsstudiensemester

[zu § 19 RahmenPO]

Die Studierenden der Bachelorstudiengänge Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester und Informationstechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester absolvieren während des Studiums wahlweise ein Praxis- oder ein Auslandsstudiensemester. Ein nicht bestandenenes Praxissemester bzw. ein nicht bestandenenes Auslandsstudiensemester kann einmal wiederholt werden, wobei auch ein Wechsel von einem Praxissemester zu einem Auslandsstudiensemester bzw. umgekehrt möglich ist. Das Nähere über den Zugang und die Inhalte regeln eine Ordnung für das Praxissemester (PSO) sowie eine Ordnung für das Auslandsstudiensemester (AuslandsO).

§ 20a Praxissemester

[zu § 19 RahmenPO]

- (1) In den Bachelorstudiengängen Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester und Informationstechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester ist ein „Praxissemester“ integriert. Es soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete, praxisorientierte Aufgabenstellung bzw. praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen und hat eine Dauer von mindestens 20 Wochen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und zu reflektieren.
- (2) Das Praxissemester dient der persönlichkeitsbezogenen Ausbildung im Studium und soll die Förderung der sozialen und kommunikativen Kompetenz beinhalten. Es wird in der Regel im sechsten Semester abgeleistet.
- (3) Die oder der Studierende wird nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss für das Praxissemester zugelassen, wenn sie oder er alle 90 ECTS-Leistungspunkte der ersten drei Semester erlangt hat.
- (4) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studierenden durch die Hochschule begleitet (Betreuung durch eine Mentorin oder einen Mentor). Art und Form der Begleitung werden in der Ordnung für das Praxissemester (PSO) für die Bachelorstudiengänge Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester und Informationstechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester geregelt.
- (5) Das Praxissemester wird von der Mentorin oder dem Mentor mit „bestanden“ bewertet, wenn
 1. ein Zeugnis der Praxisstelle über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt;
 2. die berufspraktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen hat;
 3. die oder der Studierende am Praxisseminar erfolgreich teilgenommen hat.Damit sind zugleich die in **Anlage 2 bzw. Anlage 4** aufgeführten 30 ECTS-Punkte für das Praxissemester erlangt.
- (6) Im Übrigen findet § 19 RahmenPO Anwendung.

§ 20b Auslandsstudiensemester

[zu § 19 RahmenPO]

- (1) Alternativ kann das Praxissemester auch in einem ausländischen Unternehmen oder an einer ausländischen Hochschule als Auslandsstudiensemester durchgeführt werden. Das Nähere über den Zugang und die Inhalte regelt die Ordnung für das Auslandsstudiensemester (AuslandsO) für die Bachelorstudiengänge Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester und Informationstechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester.
- (2) Das Auslandsstudiensemester findet im sechsten Semester statt.

- (3) Die oder der Studierende wird nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss für das Auslandsstudiensemester zugelassen, wenn sie oder er alle 90 ECTS-Leistungspunkte der ersten drei Semester erlangt hat.
- (4) Rechtzeitig vor Antritt des Auslandsstudiensemesters vereinbaren die Fachhochschule Dortmund (Fachbereichsbeauftragte bzw. Fachbereichsbeauftragter) und die Studierenden ein Learning Agreement. Die oder der Fachbereichsbeauftragte prüft die grundsätzliche Eignung des vorgeschlagenen Auslandsstudienplatzes und dessen inhaltliche Ausgestaltung.
- (5) Das Learning Agreement legt verbindlich die während des Auslandsstudiums an der gewählten Hochschule zu studierenden Fächer und zu absolvierenden Prüfungen fest. Etwaige Änderungen sind mit der oder dem Fachbereichsbeauftragten rechtzeitig abzustimmen.
- (6) Gegenstand des Learning Agreements können alle Fächer der Biomedizintechnik bzw. der Informationstechnik sowie diese sinnvoll ergänzende Fächer sein. Das Learning Agreement muss insgesamt Veranstaltungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten umfassen.
- (7) Das Auslandsstudiensemester wird mit „bestanden“ bewertet, wenn
 1. eine qualifizierte Bescheinigung der ausländischen Hochschule über die absolvierte Studienzeit (z. B. Immatrikulationsbescheinigung) vorliegt;
 2. die im Learning Agreement vereinbarten Studienfächer durch Vorlage eines Notenspiegels (Transcript of Records) Leistungen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Leistungspunkte als bestanden nachgewiesen wurden;
 3. ein schriftlicher Erfahrungsbericht über das Auslandsstudiensemester vorliegt.
- (8) Damit sind zugleich die in der **Anlage 2 bzw. Anlage 4** aufgeführten ECTS-Leistungspunkte für das Auslandsstudiensemester erlangt.
- (9) Im Übrigen findet § 19 RahmenPO Anwendung.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 21 Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in den **Anlagen 1 bis 4** vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Eine Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit (§ 24) mit einer Bearbeitungszeit von mindestens einer bis höchstens vier Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung (§ 26) von dreißig bis fünfundvierzig Minuten Dauer oder einer projektbezogenen Arbeit (§ 25) mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von dreißig bis fünfundvierzig Minuten Dauer.
- (3) Eine Teilprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von mindestens einer bis höchstens drei Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung

von zwanzig bis dreißig Minuten Dauer oder einer projektbezogenen Arbeit mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von zwanzig bis dreißig Minuten Dauer. Bei einer Teilprüfung müssen alle Teile der Prüfungen bestanden sein, um die Modulprüfung insgesamt zu bestehen.

- (4) Die projektbezogene Arbeit muss erbracht sein, um zur mündlichen Prüfung zugelassen zu werden.
- (5) Als weitere Prüfungsformen für Modulprüfungen sind Hausarbeiten und Referate zulässig (§ 27).
- (6) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 22 Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. in einem der Bachelorstudiengänge Biomedizintechnik oder Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester bzw. Informationstechnik oder Informationstechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester des Fachbereichs Informationstechnik an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist (hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Nummer 1 der RahmenPO Anwendung);
 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im gleichen oder vergleichbaren Modul oder Teilmodul in einem der vier Bachelorstudiengänge Biomedizintechnik oder Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester bzw. Informationstechnik oder Informationstechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester unternommen hat;
 3. die gemäß Anlagen 1 bis 4 im jeweiligen Modul vorgesehenen Teilnahmenachweise erbracht hat.
- (2) Des Weiteren setzt die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen das Bestehen anderer Module nach näherer Bestimmung durch die **Anlage 1 bis Anlage 4** voraus.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal zu stellen. Anstelle einer Anmeldung über das von der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal kann auch ein schriftlicher Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. der Prüfling in Deutschland in einem Studiengang oder Bachelorstudiengang Biomedizintechnik oder Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester bzw. Informationstechnik oder Informationstechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester eine gleiche oder vergleichbare Prüfung oder in einem Studiengang oder Bachelorstudiengang Biomedizintechnik oder Biomedizintechnik mit Praxis-/

Auslandsstudiensemester bzw. Informationstechnik oder Informationstechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

- (5) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 23 Durchführung von Prüfungen

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 24 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25 Prüfung Projektorientiertes Arbeiten

[zu § 24 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Prüfung Projektarbeit 2 (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe) beträgt unter Berücksichtigung des durch die ECTS-Leistungspunkte beschriebenen Arbeitsaufwands für die jeweiligen Module in der Regel höchstens zwölf Wochen.
- (2) Die Abgabe der Projektarbeit 2 ist frühestens acht Wochen nach Ausgabe des Themas möglich.
- (3) Die Bearbeitungszeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der Prüfung Projektarbeit 2 festgesetzt und dem Prüfling bei der Ausgabe des Themas schriftlich mitgeteilt.
- (4) Die Betreuerin oder der Betreuer kann in begründeten Ausnahmefällen eine längere Bearbeitungszeit gestatten. Des Weiteren kann bei nachgewiesener krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit während der Bearbeitungszeit von der Frist zur Abgabe der Projektarbeit 2 abgewichen werden.
- (5) Die Projektarbeit 2 ist fristgemäß bei der Betreuerin oder dem Betreuer auf geeigneten Medien abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit auf dem Postweg ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Projektarbeit 2 nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Absatz 2 RahmenPO als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Im Übrigen findet § 24 RahmenPO Anwendung.

§ 26 Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 27 Prüfungen in Form von Hausarbeiten, Referaten und Portfolioprüfungen

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 28 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

V. Bachelorarbeit und Kolloquium**§ 29 Bachelorarbeit**

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Arbeit und soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Bearbeitung einer ingenieurgemäßen Aufgabenstellung mit einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll in der Regel vor Ende des fünften Semesters erfolgen.
- (3) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 30 Zulassung zur Bachelorarbeit

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 22 Absatz 1 erfüllt;
 2. bei den Studiengängen Biomedizintechnik oder Informationstechnik alle 153 ECTS-Leistungspunkte in Pflichtmodulen und mindestens 6 ECTS-Leistungspunkte in Wahlpflichtmodulen erlangt hat;
 3. bei den Studiengängen Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester oder Informationstechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester alle 183 ECTS-Leistungspunkte in Pflichtmodulen und mindestens 6 ECTS-Leistungspunkte in Wahlpflichtmodulen erlangt hat.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Bachelorstudiengang Biomedizintechnik oder Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester bzw. Informationstechnik oder Informationstechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester eine Bachelorarbeit oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder

- c) der Nachweis über das gesamte Praktikum für die Bachelorstudiengänge Biomedizintechnik und Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester (§ 4 Absatz 1 Nummer 2) nicht vorliegt oder
 - d) in einem Bachelorstudiengang Biomedizintechnik oder Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester bzw. Informationstechnik oder Informationstechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 31 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt bei zusammenhängender Bearbeitung zwölf Wochen.
- (2) Die Abgabe der Bachelorarbeit ist frühestens acht Wochen nach Ausgabe des Themas möglich.
- (3) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 32 Abgabe der Bachelorarbeit

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in drei Exemplaren abzuliefern. Die Volltexte der Onlinequellen, die in der Arbeit genutzt wurden, sowie der Text der Arbeit selbst sind gespeichert auf einem gängigen Speichermedium gemeinsam mit der gedruckten Fassung der Arbeit abzugeben. Zum Einhalten der fristgerechten Abgabe ist die Übermittlung auf elektronischem Wege unzulässig.
- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Bachelorarbeit erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Bachelorarbeit vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 33 Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist eigenständig zu bewerten.

- (2) Das Kolloquium dauert in der Regel dreißig bis fünfundvierzig Minuten und gliedert sich zu gleichen Teilen in einen mündlichen Vortrag und einer anschließenden mündlichen Prüfung.
- (3) Im Übrigen findet § 32 RahmenPO Anwendung.

§ 34 Bewertung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium sind als eigenständige Prüfungsleistungen durch Einzelnoten von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Informationstechnik der Fachhochschule Dortmund sein.
- (2) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse

§ 35 Ergebnis der Bachelorprüfung

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Bachelorarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

§ 36 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Bachelorstudiengang und Schwerpunkt für die Studiengänge Informationstechnik bzw. Informationstechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester gemäß § 3 Absatz 5, die Namen der Module, die Noten der Modulprüfungen und die erworbenen ECTS-Leistungspunkte, das erfolgreich abgeleistete Praxis- oder Auslandsstudiensemester, das Thema und die Note der Bachelorarbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.

Im Zeugnis wird ferner der Hinweis aufgenommen, dass nach dem Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ (Ingenieurgesetz - IngG) des Landes Nordrhein-Westfalen die bestandene Bachelorprüfung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ berechtigt.

- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Bachelorarbeit	15 %
Kolloquium	5 %
Gewichteter Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen.....	80 %

Die Gewichtung der Einzelnoten der Modulprüfungen erfolgt anteilig nach den ihnen jeweils zugeordneten ECTS-Leistungspunkten.

- (3) Im Übrigen findet § 35 der RahmenPO Anwendung.

§ 37 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 38 Bachelorurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor of Science, abgekürzt B.Sc.) gemäß § 2 Absatz 4, Satz 1 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 39 Datenschutz

[zu § 38 RahmenPO]

Die datenschutzrechtlichen Vorgaben und Verfahren sind einzuhalten. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten insbesondere auf die Erforderlichkeit und Angemessenheit zu achten.

§ 40 Inkrafttreten und Veröffentlichung

[zu § 39 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft, und wird in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die Bachelorstudiengänge Biomedizintechnik oder Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandssemester bzw. Digitale Technologien oder Digitale Technologien mit Praxis-/Auslandssemester vom 26. April 2017 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 38. Jahrgang, Nummer 38 vom 03.05.2017), zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. Mai 2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nummer 43 vom 15.05.2021), am 31. August 2023 außer Kraft.
- (3) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf Studierende Anwendung, die ab Wintersemester 2023/24 ihr Studium in den Bachelorstudiengängen Biomedizintechnik

oder Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester bzw. Informationstechnik oder Informationstechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

- (4) Auf Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/24 ihr Studium in dem Bachelorstudiengang Biomedizintechnik bzw. Digitale Technologien an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2023 geltende Studiengangsprüfungsordnung weiterhin Anwendung.
- a) Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Studiengangsprüfungsordnung nach Satz 2 können im Prüfungszeitraum der **Anlage 5** aufgeführten Semester für den Bachelorstudiengang Biomedizintechnik letztmalig abgelegt werden.
 - b) Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Studiengangsprüfungsordnung nach Satz 2 können im Prüfungszeitraum der **Anlage 6** aufgeführten Semester für den Bachelorstudiengang Digitale Technologien letztmalig abgelegt werden.

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

- (5) Auf Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/24 ihr Studium in den Bachelorstudiengängen Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester bzw. Digitale Technologien mit Praxis-/Auslandsstudiensemester an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2023 geltende Studiengangsprüfungsordnung weiterhin Anwendung.
- a) Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Studiengangsprüfungsordnung nach Satz 2 können im Prüfungszeitraum der **Anlage 7** aufgeführten Semester für den Bachelorstudiengang Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester letztmalig abgelegt werden.
 - b) Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Studiengangsprüfungsordnung nach Satz 2 können im Prüfungszeitraum der **Anlage 8** aufgeführten Semester für den Bachelorstudiengang Digitale Technologien mit Praxis-/Auslandsstudiensemester letztmalig abgelegt werden.

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

- (6) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 4 Satz 4 bzw. Absatz 5 Satz 4 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2023/24.
- (7) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 4 Satz 4 bzw. Absatz 5 Satz 4 gestellt haben, ihr Studium in den Bachelorstudiengängen Biomedizintechnik oder Digitale Technologie bis zum 31. August 2027 und in den Bachelorstudiengängen Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester oder Digitale Technologien mit Praxis-/Auslandsstudiensemester bis zum 29. Februar 2028 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1

Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

- (8) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.
- (9) Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informationstechnik vom 22.03.2023 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 05.04.2023.

Dortmund, den 6. April 2023

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung

Prof. Dr. Tamara Appel

Anlage 1

Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; Teilnahmenachweise; Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) im Studiengang Biomedizintechnik

Nummer	Modul	Kurztext	Pflichtart	Prüfungsart	Semester														Voraussetzung / Bemerkung
					1		2		3		4		5		6		7		
					ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	
	Mathematik 1	MA1	Pf	MP	5	4													
	Physiologie & Anatomie	P&A	Pf	MP	5	4													
	Informatik 1	INF1	Pf	MP +TN	5	4													
	Mikroprozessortechnik	MPT	Pf	MP	5	4													
	Physik 1	PH1	Pf	MP	5	4													
	Praxisnahe Grundlagen 1 *	PG1	Pf	MP	5	5													
	- Ethik & Ingenieurmethodik	E&I	Pf	MTP	2	2													
	- Grundpraktikum 1	GP1	Pf	MTP	3	3													
	Mathematik 2	MA2	Pf	MP			5	4											
	BioChemie	BCH	Pf	MP			5	4											
	Informatik 2	INF2	Pf	MP +TN			5	4											
	Grundlagen der Elektrotechnik	GET	Pf	MP			5	4											
	Physik 2	PH2	Pf	MP			5	4											
	Praxisnahe Grundlagen 2 *	PG2	Pf	MP			5	5											
	- Entwicklungs- & Simulationwerkzeuge	E&S	Pf	MTP			2	2											
	- Grundpraktikum 2	GP2	Pf	MTP			3	3											
	Grundlagen der Signal- und Systemtheorie	GSS	Pf	MP					5	4									
	Kardiovaskuläres System	KVS	Pf	MP					5	4									
	Informatik 3	INF3	Pf	MP +TN					5	4									
	Sensorik & Messtechnik	SMT	Pf	MP					5	4									
	Modellbildung & Simulation für die Biomedizintechnik	MSB	Pf	MP					5	4									
	Praxisnahe Grundlagen 3 *	PG3	Pf	MP					5	5									
	- Soft Skills	SK	Pf	MTP					2	2									
	- Grundpraktikum 3	GP3	Pf	MTP					3	3									
	Signalverarbeitung & Regelungstechnik	SRT	Pf	MP							5	4							45 ECTS, 1. Sem. komplett
	Neurophysiologie	NPH	Pf	MP							5	4							45 ECTS, 1. Sem. komplett
	Medizintechnische Systeme	MTS	Pf	MP							5	4							45 ECTS, 1. Sem. komplett
	Wahlpflicht-Modul 1	WP1	WP	MP							6	4							45 ECTS, 1. Sem. Komplett, PG2
	Schlüsselqualifikationen *	SQ	Pf	MP							4	4							45 ECTS, 1. Sem. Komplett
	- Betriebswirtschaftslehre (BWL) & Grundlagen des Projektmanagements	B&G	Pf	MTP							2	2							45 ECTS, 1. Sem. komplett
	- Einführung in projektorientiertes Arbeiten	EPA	Pf	MTP							2	2							45 ECTS, 1. Sem. komplett
	Fachpraktikum 1 Biomedizintechnik *	FP1 BMT	Pf	MP							5	5							45 ECTS, 1. Sem. Komplett, PG2
	Seminar Biomedizintechnik	SEM BMT	Pf	MP									5	4					45 ECTS, 1. Sem. komplett
	Diagnose & Therapie	D&T	Pf	MP									5	4					45 ECTS, 1. Sem. komplett
	Normen, HW/SW-Sicherheit, Daten, EMV	EMV	Pf	MP									5	4					45 ECTS, 1. Sem. komplett
	Wahlpflicht-Modul 2	WP2	WP	MP									6	4					45 ECTS, 1. Sem. Komplett, PG2
	Projektorientiertes Arbeiten 1	PA1	Pf	MP									4	4					45 ECTS, 1. Sem. komplett
	Fachpraktikum 2 Biomedizintechnik *	FP2 BMT	Pf	MP									5	5					45 ECTS, 1. Sem. Komplett, PG2
	Projektorientiertes Arbeiten 2	PA2	Pf	MP											15				45 ECTS, 1. Sem. komplett
	Bachelorarbeit (12 Wochen)	BA														12			§ 30 StgPO
	Abschluss-Kolloquium	KOL														3			§§ 30, 33 StgPO
	Summe				30	25	30	25	30	25	30	25	30	25	30	25	30	25	

Pf: Pflicht WP: Wahlpflicht

MP: Modulprüfung

TN: Teilnahmenachweis

* Das Modul wird gemäß § 10 StgPO mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

**Anlage 5:
Auslaufplanung und Äquivalenzliste für den Studiengang Biomedizintechnik**

Modul StgPO 2016	Kurztext	WS 2023/24	SS 2024	WS 2024/25	SS 2025	WS 2025/26	SS 2026	WS 2026/27	SS 2027	Modul StgPO 2023	Kurztext
Mathematik I	MA 1	LV / P	P	P						Mathematik 1	MA1
Grundlagen der Medizin I (Physiologie & Anatomie)	GM 1	LV / P	P	P						Physiologie & Anatomie	P&A
Einführung in die Programmierung	EPR	LV / P	P	P						Informatik 1	INF1
Mikroprozessortechnik	MPT	LV / P	P	P						Mikroprozessortechnik	MPT
Physikalische Grundlagen (Physik I)	PG 1	LV / P	P	P						Physik 1	PH1
Grundpraktikum I	GP 1	LV / P	P	P						Praxisnahe Grundlagen 1	PG1
- Ethik & Ingenieurmethodik	E&I	LV / P	P	P						- Ethik & Ingenieurmethodik	E&I
- Grundpraktikum I	GP 1	LV / P	P	P						- Grundpraktikum 1	GP1
Mathematik II	MA 2	LV / P	P	P						Mathematik 2	MA2
Grundlagen der Medizin II (BioChemie)	GM 2	LV / P	P	P						BioChemie	BCH
Programmierung II (Objekte und Anwendungen)	PR 2	LV / P	P	P						Informatik 2	INF2
Grundlagen der Elektrotechnik	GET	LV / P	P	P						Grundlagen der Elektrotechnik	GET
Physikalische Grundlagen (Physik II)	PG 2	LV / P	P	P						Physik 2	PH2
Grundpraktikum II	GP 2	LV / P	P	P						Praxisnahe Grundlagen 2	PG2
- Entwicklungs- & Simulationswerkzeuge	E&S	LV / P	P	P						- Entwicklungs- & Simulationswerkzeuge	E&S
- Grundpraktikum II Elektronik Workshop	GP 2	LV / P	P	P						- Grundpraktikum 2	GP2
Signal- und Systemtheorie	SST			LV / P	P	P				Grundlagen der Signal- und Systemtheorie	GSS
Grundlagen der Medizin III (Kardiovaskuläres System)	GM 3			LV / P	P	P				Kardiovaskuläres System	KVS
Programmierung III (Datenstrukturen & Datenbanken)	PR 3			LV / P	P	P				Informatik 3	INF3
Sensorik & Messtechnik	SMT			LV / P	P	P				Sensorik & Messtechnik	SMT
Modellbildung & Simulation für die Biomedizintechnik	MSB			LV / P	P	P				Modellbildung & Simulation für die Biomedizintechnik	MSB
Grundpraktikum III	GP 3			LV / P	P	P				Praxisnahe Grundlagen 3	PG3
- Präsentationstechnik	PRT			LV / P	P	P				- Soft Skills	SK
- Grundpraktikum III Messtechnik Workshop	GP 3			LV / P	P	P				- Grundpraktikum 3	GP3
Signalverarbeitung & Regelungstechnik	SRT				LV / P	P	P			Signalverarbeitung & Regelungstechnik	SRT
Grundlagen der Medizin IV (Neurophysiologie)	GM 4				LV / P	P	P			Neurophysiologie	NPH
Grundlagen der Medizin IV (Medizintechnische Systeme & Fehlerdiagnose)	GM 4				LV / P	P	P			Medizintechnische Systeme	MTS
Wahlpflicht-Modul I	WP 1				LV / P	P	P			Wahlpflicht-Modul 1	WP1
Schlüsselqualifikationen	SQ				LV / P	P	P			Schlüsselqualifikationen	SQ
- BWL & Gesundheitswirtschaft	B&G				LV / P	P	P			- Betriebswirtschaftslehre (BWL) & Grundlagen des Projektmanagements	B&G
- Einführung in projektorientiertes Arbeiten	EPA				LV / P	P	P			- Einführung in projektorientiertes Arbeiten	EPA
Fachpraktikum I Biomedizintechnik	FP 1 BMT				LV / P	P	P			Fachpraktikum 1 Biomedizintechnik	FP1 BMT
Seminar (Biomedizintechnik)	SEM					LV / P	P	P		Seminar Biomedizintechnik	SEM BMT
Grundlagen der Medizin V (Diagnose & Therapie)	GM 5					LV / P	P	P		Diagnose & Therapie	D&T
Grundlagen der Medizin V (Normen, HW/SW-Sicherheit, Daten, EMV)	GM 5					LV / P	P	P		Normen, HW/SW-Sicherheit, Daten, EMV	EMV
Wahlpflicht-Modul II	WP 2					LV / P	P	P		Wahlpflicht-Modul 2	WP2
Projektorientiertes Arbeiten I	PA 1					PA 1	PA 1	PA 1		Projektorientiertes Arbeiten 1	PA1
Fachpraktikum II Biomedizintechnik	FP 2 BMT					LV / P	P	P		Fachpraktikum 2 Biomedizintechnik	FP2 BMT
Projektorientiertes Arbeiten II	PA 2					PA 2	PA 2	PA 2		Projektorientiertes Arbeiten 2	PA2
Bachelor-Arbeit (12 Wochen)	BA					BA	BA	BA		Bachelorarbeit (12 Wochen)	BA
Abschluss-Kolloquium	KOL					KOL	KOL	KOL		Abschluss-Kolloquium	KOL

LV = Lehrveranstaltung P = Prüfung

**Anlage 6:
Auslaufplanung und Äquivalenzliste für den Studiengang Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester**

Modul StgPO 2016	Kurztext	WS 2023/24	SS 2024	WS 2024/25	SS 2025	WS 2025/26	SS 2026	WS 2026/27	SS 2027	WS 2027/28	Modul StgPO 2023	Kurztext
Mathematik I	MA 1	LV / P	P	P							Mathematik 1	MA1
Grundlagen der Medizin I (Physiologie & Anatomie)	GM 1	LV / P	P	P							Physiologie & Anatomie	P&A
Einführung in die Programmierung	EPR	LV / P	P	P							Informatik 1	INF1
Mikroprozessortechnik	MPT	LV / P	P	P							Mikroprozessortechnik	MPT
Physikalische Grundlagen (Physik I)	PG 1	LV / P	P	P							Physik 1	PH1
Grundpraktikum I - Ethik & Ingenieurmethodik - Grundpraktikum I	GP 1 E&I GP 1	LV / P LV / P LV / P	P P P	P P P							Praxisnahe Grundlagen 1 - Ethik & Ingenieurmethodik - Grundpraktikum 1	PG1 E&I GP1
Mathematik II	MA 2		LV / P	P	P						Mathematik 2	MA2
Grundlagen der Medizin II (BioChemie)	GM 2		LV / P	P	P						BioChemie	BCH
Programmierung II (Objekte und Anwendungen)	PR 2		LV / P	P	P						Informatik 2	INF2
Grundlagen der Elektrotechnik	GET		LV / P	P	P						Grundlagen der Elektrotechnik	GET
Physikalische Grundlagen (Physik II)	PG 2		LV / P	P	P						Physik 2	PH2
Grundpraktikum II - Entwicklungs- & Simulationswerkzeuge - Grundpraktikum II Elektronik Workshop	GP 2 E&S GP 2		LV / P LV / P LV / P	P P P	P P P						Praxisnahe Grundlagen 2 - Entwicklungs- & Simulationswerkzeuge - Grundpraktikum 2	PG2 E&S GP2
Signal- und Systemtheorie	SST			LV / P	P	P					Grundlagen der Signal- und Systemtheorie	GSS
Grundlagen der Medizin III (Kardiovaskuläres System)	GM 3			LV / P	P	P					Kardiovaskuläres System	KVS
Programmierung III (Datenstrukturen & Datenbanken)	PR 3			LV / P	P	P					Informatik 3	INF3
Sensorik & Messtechnik	SMT			LV / P	P	P					Sensorik & Messtechnik	SMT
Modellbildung & Simulation für die Biomedizintechnik	MSB			LV / P	P	P					Modellbildung & Simulation für die Biomedizintechnik	MSB
Grundpraktikum III - Präsentationstechnik - Grundpraktikum III Messtechnik Workshop	GP 3 PRT GP 3			LV / P LV / P LV / P	P P P	P P P					Praxisnahe Grundlagen 3 - Soft Skills - Grundpraktikum 3	PG3 SK GP3
Signalverarbeitung & Regelungstechnik	SRT				LV / P	P	P				Signalverarbeitung & Regelungstechnik	SRT
Grundlagen der Medizin IV (Neurophysiologie)	GM 4				LV / P	P	P				Neurophysiologie	NPH
Grundlagen der Medizin IV (Medizintechnische Systeme & Fehlerdiagnose)	GM 4				LV / P	P	P				Medizintechnische Systeme	MTS
Wahlpflicht-Modul I	WP 1				LV / P	P	P				Wahlpflicht-Modul 1	WP1
Schlüsselqualifikationen - BWL & Gesundheitswirtschaft - Einführung in projektorientiertes Arbeiten	SQ B&G EPA				LV / P LV / P LV / P	P P P	P P P				Schlüsselqualifikationen - Betriebswirtschaftslehre (BWL) & Grundlagen des Projektmanagements - Einführung in projektorientiertes Arbeiten	SQ B&G EPA
Fachpraktikum I Biomedizintechnik	FP 1 BMT				LV / P	P	P				Fachpraktikum 1 Biomedizintechnik	FP1 BMT
Seminar (Biomedizintechnik)	SEM					LV / P	P	P			Seminar Biomedizintechnik	SEM BMT
Grundlagen der Medizin V (Diagnose & Therapie)	GM 5					LV / P	P	P			Diagnose & Therapie	D&T
Grundlagen der Medizin V (Normen, HW/SW-Sicherheit, Daten, EMV)	GM 5					LV / P	P	P			Normen, HW/SW-Sicherheit, Daten, EMV	EMV
Wahlpflicht-Modul II	WP 2					LV / P	P	P			Wahlpflicht-Modul 2	WP2
Projektorientiertes Arbeiten I	PA 1						PA 1	PA 1	PA 1		Projektorientiertes Arbeiten 1	PA1
Fachpraktikum II Biomedizintechnik	FP 2 BMT						LV / P	P	P		Fachpraktikum 2 Biomedizintechnik	FP2 BMT
Praxis-/Auslandssemester	PS / AS							PS / AS	PS / AS	PS / AS	Praxis-/Auslandsstudiensemester	PS / AS
Projektorientiertes Arbeiten II	PA 2								PA 2	PA 2	Projektorientiertes Arbeiten 2	PA2
Bachelor-Arbeit (12 Wochen)	BA								BA	BA	Bachelorarbeit (12 Wochen)	BA
Abschluss-Kolloquium	KOL								KOL	KOL	Abschluss-Kolloquium	KOL

LV = Lehrveranstaltung P = Prüfung

**Anlage 7:
Auslaufplanung und Äquivalenzliste für den Studiengang Digitale Technologien**

Modul StgPO 2016	Kurztext	WS 2023/24	SS 2024	WS 2024/25	SS 2025	WS 2025/26	SS 2026	WS 2026/27	SS 2027	Modul StgPO 2023	Kurztext
Mathematik I	MA 1	LV / P	P	P						Mathematik 1	MA1
Digitale Technologien I (Digitaltechnik)	DT 1	LV / P	P	P						Grundlagen der Informationstechnik	GIT
Einführung in die Programmierung	EPR	LV / P	P	P						Informatik 1	INF1
Mikroprozessortechnik	MPT	LV / P	P	P						Mikroprozessortechnik	MPT
Physikalische Grundlagen (Physik I)	PG 1	LV / P	P	P						Physik 1	PH1
Grundpraktikum I	GP 1	LV / P	P	P						Praxisnahe Grundlagen 1	PG1
- Ethik & Ingenieurmethodik	E&I	LV / P	P	P						- Ethik & Ingenieurmethodik	E&I
- Grundpraktikum I	GP 1	LV / P	P	P						- Grundpraktikum 1	GP1
Mathematik II	MA 2	LV / P	P	P						Mathematik 2	MA2
Digitale Technologien II (Kommunikationstechnik)	DT 2	LV / P	P	P						Grundlagen der Elektrotechnik	GET
Programmierung II (Objekte und Anwendungen)	PR 2	LV / P	P	P						Informatik 2	INF2
Grundlagen der Elektrotechnik	GET	LV / P	P	P						Grundlagen der Elektrotechnik	GET
Physikalische Grundlagen (Physik II)	PG 2	LV / P	P	P						Physik 2	PH2
Grundpraktikum II	GP 2	LV / P	P	P						Praxisnahe Grundlagen 2	PG2
- Entwicklungs- & Simulationswerkzeuge	E&S	LV / P	P	P						- Entwicklungs- & Simulationswerkzeuge	E&S
- Grundpraktikum II Elektronik Workshop	GP 2	LV / P	P	P						- Grundpraktikum 2	GP2
Signal- und Systemtheorie	SST			LV / P	P	P				Grundlagen der Signal- und Systemtheorie	GSS
Digitale Technologien III (Kommunikationsnetze und IT-Sicherheit)	DT 3			LV / P	P	P				Kommunikationsnetze und IT-Sicherheit	KN
Programmierung III (Datenstrukturen & Datenbanken)	PR 3			LV / P	P	P				Informatik 3	INF3
Übertragungstechnik	ÜTT			LV / P	P	P				Übertragungstechnik	ÜTT
Modellbildung & Simulation für die Digitalen Technologien	MSD			LV / P	P	P				Modellbildung & Simulation für die Digitalen Technologien	MSD
Grundpraktikum III	GP 3			LV / P	P	P				Praxisnahe Grundlagen 3	PG3
- Präsentationstechnik	PRT			LV / P	P	P				- Soft Skills	SK
- Grundpraktikum III Messtechnik Workshop	GP 3			LV / P	P	P				- Grundpraktikum 3	GP3
Signalverarbeitung & Regelungstechnik	SRT				LV / P	P	P			Signalverarbeitung & Regelungstechnik	SRT
Digitale Technologien IV (Autonome Systeme)	DT 4				LV / P	P	P			Autonome Systeme	AS
Softwaretechnik	SWT				LV / P	P	P			Softwaretechnik	SWT
Wahlpflicht-Modul I	WP 1				LV / P	P	P			Wahlpflicht-Modul 1	WP1
Schlüsselqualifikationen	SQ				LV / P	P	P			Schlüsselqualifikationen	SQ
- BWL	BWL				LV / P	P	P			- Betriebswirtschaftslehre (BWL) & Grundlagen des Projektmanagements	BWL
- Einführung in projektorientiertes Arbeiten	EPA				LV / P	P	P			- Einführung in projektorientiertes Arbeiten	EPA
Fachpraktikum I Digitale Technologien	FP 1 DT				LV / P	P	P			Fachpraktikum 1 Informationstechnik	FP1 IT
Seminar (Digitale Technologien)	SEM					LV / P	P	P		Seminar Informationstechnik	SEM IT
Digitale Technologien V (Web Protokolle und Services)	DT 5					LV / P	P	P		Web Protokolle und Services	WPS
Digitale Technologien V (Eingebettete Systeme und programmierbare Logik)	DT 5					LV / P	P	P		Informatik 4	INF4
Wahlpflicht-Modul II	WP 2					LV / P	P	P		Wahlpflicht-Modul 2	WP2
Projektorientiertes Arbeiten I	PA 1					PA 1	PA 1	PA 1		Projektorientiertes Arbeiten 1	PA1
Fachpraktikum II Digitale Technologien	FP 2 DT					LV / P	P	P		Fachpraktikum 2 Informationstechnik	FP2 IT
Projektorientiertes Arbeiten II	PA 2						PA 2	PA 2	PA 2	Projektorientiertes Arbeiten 2	PA2
Bachelor-Arbeit (12 Wochen)	BA						BA	BA	BA	Bachelorarbeit (12 Wochen)	BA
Abschluss-Kolloquium	KOL						KOL	KOL	KOL	Abschluss-Kolloquium	KOL

LV = Lehrveranstaltung P = Prüfung

Anlage 8:

Auslaufplanung und Äquivalenzliste für den Studiengang Digitale Technologien mit Praxis-/Auslandsstudiensemester

Modul StgPO 2016	Kurztext	WS 2023/24	SS 2024	WS 2024/25	SS 2025	WS 2025/26	SS 2026	WS 2026/27	SS 2027	WS 2027/28	Modul StgPO 2023	Kurztext
Mathematik I	MA 1	LV / P	P	P							Mathematik 1	MA1
Digitale Technologien I (Digitaltechnik)	DT 1	LV / P	P	P							Grundlagen der Informationstechnik	GIT
Einführung in die Programmierung	EPR	LV / P	P	P							Informatik 1	INF1
Mikroprozessortechnik	MPT	LV / P	P	P							Mikroprozessortechnik	MPT
Physikalische Grundlagen (Physik I)	PG 1	LV / P	P	P							Physik 1	PH1
Grundpraktikum I	GP 1	LV / P	P	P							Praxisnahe Grundlagen 1	PG1
- Ethik & Ingenieurmethodik	E&I	LV / P	P	P							- Ethik & Ingenieurmethodik	E&I
- Grundpraktikum I	GP 1	LV / P	P	P							- Grundpraktikum 1	GP1
Mathematik II	MA 2		LV / P	P	P						Mathematik 2	MA2
Digitale Technologien II (Kommunikationstechnik)	DT 2		LV / P	P	P						Kommunikationstechnik	KT
Programmierung II (Objekte und Anwendungen)	PR 2		LV / P	P	P						Informatik 2	INF2
Grundlagen der Elektrotechnik	GET		LV / P	P	P						Grundlagen der Elektrotechnik	GET
Physikalische Grundlagen (Physik II)	PG 2		LV / P	P	P						Physik 2	PH2
Grundpraktikum II	GP 2		LV / P	P	P						Praxisnahe Grundlagen 2	PG2
- Entwicklungs- & Simulationswerkzeuge	E&S		LV / P	P	P						- Entwicklungs- & Simulationswerkzeuge	E&S
- Grundpraktikum II Elektronik Workshop	GP 2		LV / P	P	P						- Grundpraktikum 2	GP2
Signal- und Systemtheorie	SST			LV / P	P	P					Grundlagen der Signal- und Systemtheorie	GSS
Digitale Technologien III (Kommunikationsnetze und IT-Sicherheit)	DT 3			LV / P	P	P					Kommunikationsnetze und IT-Sicherheit	KN
Programmierung III (Datenstrukturen & Datenbanken)	PR 3			LV / P	P	P					Informatik 3	INF3
Übertragungstechnik	ÜTT			LV / P	P	P					Übertragungstechnik	ÜTT
Modellbildung & Simulation für die Digitalen Technologien	MSD			LV / P	P	P					Modellbildung & Simulation für die Digitalen Technologien	MSD
Grundpraktikum III	GP 3			LV / P	P	P					Praxisnahe Grundlagen 3	PG3
- Präsentationstechnik	PRT			LV / P	P	P					- Soft Skills	SK
- Grundpraktikum III Messtechnik Workshop	GP 3			LV / P	P	P					- Grundpraktikum 3	GP3
Signalverarbeitung & Regelungstechnik	SRT				LV / P	P	P				Signalverarbeitung & Regelungstechnik	SRT
Digitale Technologien IV (Autonome Systeme)	DT 4				LV / P	P	P				Autonome Systeme	AS
Softwaretechnik	SWT				LV / P	P	P				Softwaretechnik	SWT
Wahlpflicht-Modul I	WP 1				LV / P	P	P				Wahlpflicht-Modul 1	WP1
Schlüsselqualifikationen	SQ				LV / P	P	P				Schlüsselqualifikationen	SQ
- BWL	BWL				LV / P	P	P				- Betriebswirtschaftslehre (BWL) & Grundlagen des Projektmanagements	BWL
- Einführung in projektorientiertes Arbeiten	EPA				LV / P	P	P				- Einführung in projektorientiertes Arbeiten	EPA
Fachpraktikum I Digitale Technologien	FP 1 DT				LV / P	P	P				Fachpraktikum 1 Informationstechnik	FP1 IT
Seminar (Digitale Technologien)	SEM					LV / P	P	P			Seminar Informationstechnik	SEM IT
Digitale Technologien V (Web Protokolle und Services)	DT 5					LV / P	P	P			Web Protokolle und Services	WPS
Digitale Technologien V (Eingebettete Systeme und programmierbare Logik)	DT 5					LV / P	P	P			Informatik 4	INF4
Wahlpflicht-Modul II	WP 2					LV / P	P	P			Wahlpflicht-Modul 2	WP2
Projektorientiertes Arbeiten I	PA 1					PA 1	PA 1	PA 1			Projektorientiertes Arbeiten 1	PA1
Fachpraktikum II Digitale Technologien	FP 2 DT					LV / P	P	P			Fachpraktikum 2 Informationstechnik	FP2 IT
Praxis-/Auslandssemester	PS / AS						PS / AS	PS / AS	PS / AS		Praxis-/Auslandsstudiensemester	PS / AS
Projektorientiertes Arbeiten II	PA 2						PA 2	PA 2	PA 2		Projektorientiertes Arbeiten 2	PA2
Bachelor-Arbeit (12 Wochen)	BA						BA	BA	BA		Bachelorarbeit (12 Wochen)	BA
Abschluss-Kolloquium	KOL							KOL	KOL	KOL	Abschluss-Kolloquium	KOL

LV = Lehrveranstaltung P = Prüfung